



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



## Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse"

Jahresbericht 2018



Foto: Pixsooz / Fotolia

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und Zusammenfassung.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>8</b>
3.1	Lebensmittel.....	8
3.2	Futtermittel .....	10
3.3	Bedarfsgegenstände .....	10
3.4	Kosmetische Mittel und Tätowiermittel.....	11
3.5	Tabakerzeugnisse.....	12

## Abkürzungsverzeichnis

BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DL	Drittländer
G@ZIELT	Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
RAPEX	Rapid Exchange of Information System / Europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte
RASFF	Rapid Alert System for Food & Feed / Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz

## Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse"  
(G@ZIELT)

Mauerstraße 39-42

D-10117 Berlin

Schlussredaktion / Koordination:

Dr. Peter Kranz, Dr. Dennis Raschke

Redaktionsgruppe:

Dr. Andrea Bokelmann, Ulrich Hirse, Dr. Peter Kranz, Katharina Reimers, Bianca Trültzsch

ViSdP:

Nina Banspach (BVL, Pressestelle)

## 1 Vorwort

Die Zentralstelle G@ZIELT veröffentlicht mit dieser Ausgabe den dritten Jahresbericht zu ihrer Tätigkeit in Folge. G@ZIELT, das ist die länderfinanzierte Zentralstelle, die vorbereitende Tätigkeiten für die amtliche Überwachung des Onlinehandels mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und mit Tabakerzeugnissen durchführt. Die Aufgaben der Zentralstelle sind in der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem Bund beschrieben.

Im Allgemeinen erfolgt die amtliche Überwachung durch Kontrollen am Ort der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmers. Im Bereich des Onlinehandels sind jedoch neue Konzepte gefragt, weil Onlinehändler über die Grenzen der örtlich zuständigen Behörden hinaus agieren. Deshalb bedarf es spezieller technischer Einrichtungen und besonderer technischer Expertisen, um Verbraucherinnen und Verbraucher auch in diesen Handelssegmenten effektiv zu schützen und um die zuständigen Behörden der Länder bei der Durchführung der amtlichen Überwachung zu unterstützen.

In einer zentralen Recherchestelle kann G@ZIELT durch Spezialisierungen den Herausforderungen des Onlinehandels begegnen und seine Expertise weiter aufbauen. Damit bietet G@ZIELT den Bundesländern eine wichtige Unterstützungsleistung bei der Überwachung des Onlinehandels an.

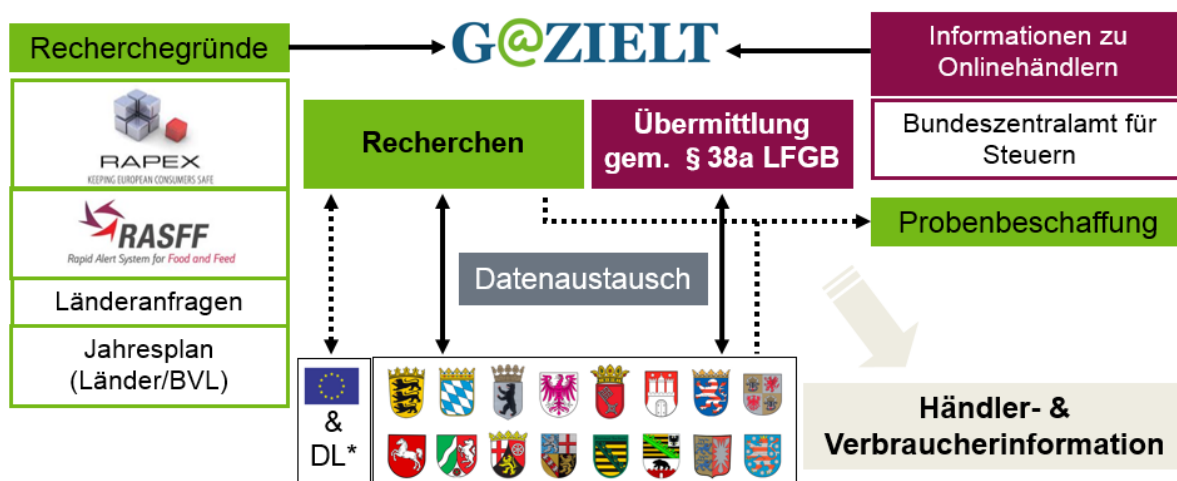
Weiterführende Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Akteure im Onlinehandel sind auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar ([www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)).

## 2 Einleitung und Zusammenfassung

Auch im Jahr 2018 setzte sich der Wachstumstrend beim Onlinehandel mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Futtermitteln und Tabakerzeugnissen fort: Das Gesamtvolumen des Warengruppen-Clusters „Täglicher Bedarf“ über das Internet stieg um insgesamt 12,7 Prozent mit einem Gesamtumsatz von 4,29 Mrd. Euro. Der Bereich Lebensmittel stieg gegenüber dem Vorjahr um 20,3 Prozent<sup>1</sup>.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Die einschlägigen Rechtsvorschriften des stationären Bereichs gelten auch für den Onlinehandel. Die zuständigen Behörden in Deutschland haben sich dieser Entwicklung gestellt und die gemeinsame Zentralstelle der Bundesländer „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet. Die Zentralstelle führt seit Juli 2013 für die Bundesländer vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Ziel ist es, den Verbraucherschutz im Bereich des Onlineeinkaufs zu verbessern und ein risikobasiertes Schutzniveau wie im konventionellen Handel zu gewährleisten.

Abbildung 1 stellt die Aufgaben und Informationskanäle der Zentralstelle schematisch dar:



\*DL: Drittländer

**Abbildung 1: Schematische Darstellung der Aufgaben und Informationskanäle von G@ZIELT**

Im Rahmen von Produktrecherchen sichten die Mitarbeiter/innen der Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX). Sie prüfen dabei, ob die betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbietern werden an die Kontaktstellen der Bundesländer weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Onlinehändlers befindet. Werden Anbieter mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle im BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersandt.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht neben den anlassbezogenen Recherchen aufgrund von Schnellwarnmeldungen auch sogenannte Jahresplanrecherchen vor. Die Schwerpunktthemen werden von den Ländern und der

<sup>1</sup> <https://www.bevh.org/presse/pressemitteilungen/details/auch-in-2018-zweistelliges-e-commerce-wachstum.html>

Zentralstelle für das jeweilige Folgejahr abgestimmt. Die Zentralstelle führt zu den ausgewählten Schwerpunktthemen Recherchen durch. Auf Basis der Ergebnisse führen die zuständigen Behörden ggf. Maßnahmen, wie Betriebskontrollen vor Ort durch.

Damit die im Internet tätigen Anbieter den zuständigen Behörden bekannt sind und genauso wie im stationären Handel risikoorientiert kontrolliert werden können, erhält die Zentralstelle Informationen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zu Onlinehändlern, welche dort automatisiert ermittelt werden. Diese Daten werden von der Zentralstelle aufbereitet und den Bundesländern gemäß § 38a LFGB zur Verfügung gestellt. Vor Ort kann eine Aufnahme nicht bekannter Anbieter in die risikoorientierte Kontrolle und eine Prüfung etwaiger Registrierungs- und Zulassungspflichten erfolgen.

Um die Expertise der Zentralstelle in der Kontrolle des Onlinehandels zu stärken und um Ansprechpartner sowie Kontakte für verschiedene Fragestellungen zu etablieren, pflegt die Zentralstelle national und international einen breiten fachlichen Informationsaustausch zu zahlreichen Organisationen und Behörden und baut diesen kontinuierlich aus.

Die Zentralstelle führt darüber hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händlerinnen und Händlern über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln und kosmetischen Mitteln dienen sollen und stellt diese zum Download bereit<sup>2</sup>.

Im vorliegenden Bericht werden die Aktivitäten der Zentralstelle für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018 vorgestellt. Die dargestellten Ergebnisse verdeutlichen den Bedarf der vorbereitenden Tätigkeiten der Zentralstelle für die amtliche Überwachung des Onlinehandels mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und mit Tabakerzeugnissen sowie zur Stärkung des Verbraucherschutzes in Deutschland.

---

<sup>2</sup> [www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Lebensmittel

Im Rahmen von Produktrecherchen werden Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) gesichtet. Hierbei wird als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet angeboten werden. Des Weiteren recherchiert die Zentralstelle im Auftrag der Bundesländer, ob weitere potentiell risikobehaftete Lebensmittel (die zum Beispiel durch die zuständigen Vor-Ort-Behörden beanstandet wurden) im Internet für deutsche Verbraucher/innen angeboten werden.

Im Jahr 2018 wurden 113 Produktrecherchen im Bereich Lebensmittel durchgeführt, bei denen 610 potentiell risikobehaftete Angebote identifiziert wurden.

Zahlreiche Recherchen wurden aufgrund von Warnmeldungen zu Nahrungsergänzungsmitteln durchgeführt. Bei den betroffenen Produkten waren wie im Vorjahr unter anderem Nahrungsergänzungen für Sportler mit verbotenen Substanzen wie Dimethylamylamin (DMAA) vertreten. DMAA steht im Verdacht, besonders in Kombination mit Koffein den Blutdruck chronisch zu erhöhen. Des Weiteren wurden Onlineangebote von Nahrungsergänzungsmitteln identifiziert, vor denen im Schnellwarnsystem RASFF aufgrund von unzulässig hohen Gehalten an Koffein gewarnt wurde. Bei hohen Aufnahmemengen von Koffein können unerwünschte Wirkungen auftreten, wie z. B. erhöhte Nervosität und Erregbarkeit, Schlaflosigkeit, Schweißausbrüche und Herzerasen. Über einen längeren Zeitraum kann ein übermäßiger Koffeinkonsum zu Herz-Kreislaufproblemen, wie z. B. erhöhtem Blutdruck, führen.

Bei einer Recherche zu Palmöl wurden mehrere Onlineangebote identifiziert, vor denen aufgrund des nicht zugelassenen Azofarbstoffs Sudan IV gewarnt wurde. Azofarbstoffe wie Sudan IV können nach oraler Aufnahme im Körper in Amine aufgespalten werden. Einige Amine, die bei der Aufspaltung dieser Farbstoffe entstehen können, sind als krebserzeugend eingestuft. Die Rechercheergebnisse wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Die Zentralstelle führte zudem im Länderauftrag eine Recherche zum Onlinevertrieb von bitteren Aprikosenkernen durch. Bittere Aprikosenkerne können durch ihren Blausäuregehalt eine Gesundheitsgefährdung bewirken. Blausäure ist ein natürliches Toxin in bitteren Aprikosenkernen, das zum Beispiel beim Kauen der bitteren Aprikosenkerne freigesetzt wird. Die toxische Wirkung von bitteren Aprikosenkernen ist auf den Inhaltsstoff Amygdalin zurückzuführen, das während des Verzehrs und bei der Verdauung Blausäure (Cyanid) freisetzt. Die Rechercheergebnisse wurden den zuständigen Behörden zugeleitet. Zugehörige Produktrückrufe wurden seitens der zuständigen Behörden im Portal Lebensmittelwarnung.de veröffentlicht.

Im Rahmen des G@ZIELT-Jahresplans wurde das Programm „Gefälschte und gesundheitsschädliche Spirituosen aus dem Ausland“ durchgeführt. Hintergrund waren mehrere europäische Schnellwarnmeldungen in der Vergangenheit, bei denen vor mit Methanol gepanschten Spirituosen aus Drittstaaten gewarnt wurde. Vorwiegend handelte es sich dabei um Spirituosen, die im Internet vertrieben wurden. Im März 2016 wurden durch Interpol/Europol in Europa mehrere tausend Liter illegaler und gefälschter Spirituosen sichergestellt<sup>3</sup>. Bei der Recherche wurden 68 Onlineshops und Anbieter auf Online-Marktplätzen ermittelt, die Spirituosen im niedrigen Preissegment für deutsche Verbraucher anbieten und ihren Sitz in Deutschland haben. Durch die zuständigen Behörden fanden Vor-Ort-Kontrollen und Probenahmen statt. Bei den Probenuntersuchungen wurden Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften festgestellt. Keine der untersuchten Proben wies eine Auffälligkeit beim Methanolgehalt auf oder wurde als Fälschung identifiziert.

---

<sup>3</sup> <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/largest-ever-seizures-of-fake-food-and-drink-in-interpol-europol-operation>



Beim G@ZIELT-Jahresplanprogramm „Alternative Abgabeformen und -wege von Lebensmitteln im Onlinehandel“ wurde eine Übersicht von Onlineshops und mobilen Applikationen erstellt, die eine neue und oder innovative Vertriebsform von Lebensmitteln darstellen. Der Fokus lag auf Anbietern, die in Deutschland aktiv sind und vornehmlich ihren Sitz im Inland haben (z.B. Anbieter zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durch Über- oder Fehlproduktion oder durch die Abgabe von übriggebliebenen Speisen). Die Anbieter konnten in sechs Kategorien unterteilt werden:

#### Anbieter zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durch Über- oder Fehlproduktion

Anbieter dieser Kategorie bieten Waren zu stark reduzierten Preisen an. Sie stammen meist aus Produktionsüberhängen, Fehlproduktionen, Rest- oder Sonderposten und können zudem eine verkürzte oder abgelaufene Mindesthaltbarkeit aufweisen.

#### Anbieter zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durch die Abgabe von übriggebliebenen Speisen

Anbieter dieser Kategorie haben es sich zu Aufgabe gemacht, Lebensmittel die in gastronomischen Betrieben oder privathaushalten übrig bleiben zu verwerten. Alle Anbieter haben gemein, dass es sich um Plattformen handelt, die jene, die zu viel haben mit den Abnehmern verbinden.

#### Gemeinschaftsprojekte („Crowd-Zusammenschlüsse“)

Die Angebote der Anbieter dieser Kategorie setzen eine gewisse Gemeinschaft und teilweise auch gemeinschaftliches Engagement voraus. In vielen Fällen findet der eigentliche Handel der Waren vor Ort statt, die Angebote und Verknüpfung der Community läuft jedoch online. So finden Gemeinschaften zusammen, die sich in der realen Welt nur schwer gefunden hätten.

#### Onlinesupermärkte mit neuartigen Konzepten

Der „klassische“ Onlinesupermarkt wurde von einigen Anbietern zu neuen Konzepten weiterentwickelt. So erfolgt die Auslieferung nun ausschließlich über firmeneigene Elektrofahrzeuge aus dem eigenen unabhängigen Logistikzentrum. Andere Anbieter bieten Produkte gegen eine „Versand- und Servicepauschale“ zum kostenlosen Testen an.

#### Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung

Anbieter dieser Kategorie vertreiben Lebensmittel vor dem Aspekt besonderer Nachhaltigkeit oder einem sozialen Engagement. Beispielsweise wird Obst und Gemüse angeboten, dass nicht den LEH-Standard entspricht, da es u.a. schief gewachsen, zu klein oder zu groß ist.

#### Annäherung an die Primärproduktion

Anbieter dieser Kategorie haben es sich zur Aufgabe gemacht, Verbraucher näher an die Primärproduktion zu bringen. Konzepte bieten unter anderem die Möglichkeit der Tierpatenschaften beispielsweise für Hühner oder Rindern an.

Im Rahmen des G@ZIELT-Jahresplanprogramms „Lebensmittelhandel in sozialen Netzwerken“ wurde eine Übersicht über die verschiedenen Angebotsformen in sozialen Netzwerken erstellt. Betrachtet wurden dabei die sozialen Netzwerke „Pinterest“, „Instagram“ und „Facebook“. Das Angebot an Lebensmitteln aller Art in den sozialen Netzwerken ist groß und vielfältig. In den allermeisten Fällen, die im Rahmen dieser Recherche beobachtet wurden, fand der Kaufabschluss allerdings nicht in dem jeweiligen sozialen Netzwerk selbst statt: Bei „Pinterest“ werden die gefundenen Produkte meist mit einer kurzen Produktbeschreibung und teilweise mit Preisinformation angezeigt. Über einen Link zu einer externen Seite gelangt man bspw. zu einem Onlineshop oder Marktplatz, wo das Produkt gekauft werden kann. Ein direkter Kauf bei „Pinterest“ ist nicht möglich. Dies trifft ebenso auf die mobile Pinterest-App zu. Die Wege Lebensmittel via „Facebook“ zu beziehen sind zahlreich. So bieten einige Seiten zur Produktbestellung lediglich die Kontaktaufnahme über „Facebook“ an, bei anderen Seiten erhält man eine Produktübersicht, wird zum Kauf dann jedoch auf den externen Onlineshop oder die Marktplatzseite des

Anbieters weitergeleitet. Es gibt bei „Facebook“ aber auch Seiten, in die Onlineshops eingebettet sind, über die der komplette Bestellvorgang und Kauf abgewickelt wird. Bei öffentlichen Gruppen in „Facebook“, die speziell für den Kauf und Verkauf von Lebensmitteln bzw. Nahrungsergänzungsmitteln erstellt wurden, kann via Facebook allerdings nur der Anbieter des entsprechenden Artikels kontaktiert werden. Der direkte Kauf erfolgt nicht über Facebook. Ähnlich verhält es sich beim „Marketplace“, der bei der Nutzung von „Facebook“ über mobile Endgeräte genutzt werden kann. Das jeweilige Angebot beinhaltet meist eine kurze Produktbeschreibung, den Preis sowie den Artikelstandort. Auch hier besteht über „Facebook“ nur die Möglichkeit, Kontakt zum Anbieter aufzunehmen.

## 3.2 Futtermittel

Als Futtermittel gelten Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Das LFGB regelt Futtermittel, die sowohl für Heimtiere als auch für Nutztiere in den Verkehr gebracht werden, u. a. auch per Onlinehandel. Auch in diesem Bereich werden Produkte mit nicht zugelassenen bzw. gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und fehlerhaften Auslobungen angeboten.

Im Rahmen des Jahresplans 2018 wurde diesbezüglich und vor dem Hintergrund der Geschehnisse um Fipronil-belastete Eier im Sommer 2017 eine umfassende Schwerpunktrecherche zu Futtermitteln durchgeführt, die mit einer Wirkung gegen Endo- oder Ektoparasiten ausgelobt und beworben werden:

Bei der Recherche zu diesem Jahresplanprogramm wurden Anbieter von Futtermitteln, welche mit einer Wirkung gegen Endo- oder Ektoparasiten ausgelobt und beworben werden, mit Sitz in Deutschland identifiziert. Berücksichtigt wurden dabei Anbieter von entsprechenden Futtermitteln für Nutztiere einschließlich Pferden und Fohlen.

Basierend auf diesen Ergebnissen fanden durch die zuständigen Behörden Prüfungen der Internetauftritte und/oder Vor-Ort-Kontrollen statt. In den Fällen, in denen eine Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wurde, wurden die betroffenen Anbieter belehrt, zur Anpassung ihres Internetauftritts aufgefordert bzw. bei Verstößen Bußgeldverfahren eingeleitet.

## 3.3 Bedarfsgegenstände

Bedarfsgegenstände sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und nicht nur vorübergehend mit dem Menschen in Berührung zu kommen. Neben Geschirr, Besteck und Kochutensilien gehören beispielsweise auch Spielwaren, Bekleidung, Verpackungen für kosmetische Mittel und Reinigungsmittel für den häuslichen Gebrauch dazu.

Zur Identifizierung von potentiell risikobehafteten Onlineangeboten von Bedarfsgegenständen wird anhand der Meldungen in den europäischen Schnellwarnsystemen RASFF und RAPEX gezielt geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden. Hierbei wurden zahlreiche Onlineangebote ermittelt und an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Im Jahr 2018 wurden 139 Produktrecherchen im Bereich Bedarfsgegenstände durchgeführt, bei denen 319 potentiell risikobehaftete Angebote identifiziert wurden.

Bei den Recherchen wurden auch im Jahr 2018 mehrere Bedarfsgegenstände identifiziert, vor denen aufgrund hoher Konzentrationen des Kontaktallergens Chrom VI gewarnt wurde. Betroffen waren unter anderem Bausets mit Ziegelsteinen für Kinder und Lederhosen. Des Weiteren wurden Spielzeugartikel ermittelt, vor deren Nutzung

wegen des Vorkommens des verbotenen Flammschutzmittels Tris(2-chlorisopropyl)phosphat (TCPP) gewarnt wurde. Bei weiteren Recherchen wurden unter anderem Onlineangebote von Luftballons mit einem unzulässig hohen Nitrosamingehalt, melaminbelastete Suppenkellen und mit Arsen belastete Knetmasse für Kinder gefunden.

### 3.4 Kosmetische Mittel und Tätowiermittel

Kosmetische Mittel sind Substanzen, die dafür vorgesehen sind, äußerlich mit dem menschlichen Körper (Haut, Nägel, Haare), den Zähnen und den Mundschleimhäuten in Berührung zu kommen. Hierzu zählen unter anderem Mittel zur Veränderung des Aussehens wie Schminke, Nagellack, Hautcreme oder Mittel zur Beeinflussung des Körpergeruchs wie Parfüm und Deos ebenso wie Seife, Zahnpasta, Sonnencreme, Rasierschaum oder Badezusatz.

Mit dem Begriff „Tätowiermittel“ werden Farbstoffe bezeichnet, die in oder unter die menschliche Haut eingebracht werden. Grundsätzlich ist bereits im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geregelt, dass keine Tätowiermittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen (§§ 26, 29 LFGB). Tätowiermittel sind in der Tätowiermittel-Verordnung rechtlich geregelt. Hier sind unter anderem die erforderliche Kennzeichnung von Tätowiermitteln sowie das Verbot von bestimmten Stoffen festgelegt.

Im Jahr 2018 wurden 83 Produktrecherchen im Bereich kosmetische Mittel und Tätowiermittel durchgeführt, bei denen 595 potentiell risikobehaftete Angebote identifiziert wurden.

Bei den Recherchen wurden unter anderem Onlineangebote von Tattoofarben ermittelt, vor denen aufgrund von potentiell krebserregenden aromatischen Aminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie den Schwermetallen Blei, Cadmium, Arsen, Cobalt und Zink gewarnt wurde. Des Weiteren wurden Onlineangebote von Zahnbleichmitteln recherchiert, die einen unzulässig hohen Gehalt an Wasserstoffperoxid enthalten.

Im Länderauftrag wurde zudem nach Onlineangeboten von Kinderschminke recherchiert, die den nicht zugelassenen Farbstoff Basic Violet 10 enthält. Da dabei ausschließlich Recherchetreffer von Anbietern mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Drittländern resultierten, wurden jeweils Amtshilfverfahren bei den für die Anbieter zuständigen Behörden in den betroffenen Ländern angestoßen.

Der Jahresplan 2018 umfasste weiterhin die Schwerpunktrecherche „Schwarze Gesichtsmasken in Internetangeboten“. Diese werden zur Hautreinigung vorwiegend bei Mitessern etc. im Internet angeboten. Bei zahlreichen Angeboten fehlen die Grundelemente der notwendigen Kennzeichnung wie den Verwendungszweck des kosmetischen Mittels, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung dessen ergibt, Name und die Anschrift der für das kosmetische Mittel verantwortlichen Person mit Sitz in der EU, die Nennung der verantwortlichen Person innerhalb der EU oder die Liste der Bestandteile. Die Erstimporteure solcher Produkte sind sich oftmals ihrer Verpflichtung als verantwortliche Person nicht bewusst. Nach EU-Kosmetikrecht sind bestimmte Angaben zu dem kosmetischen Erzeugnis gegenüber der Kommission elektronisch zu notifizieren und das Produkt deutsch zu kennzeichnen.

Bei der Recherche wurden 119 Onlineshops und Anbieter auf Online-Marktplätzen ermittelt, die schwarze Gesichtsmasken für deutsche Verbraucher zum Kauf anbieten und ihren Sitz in Deutschland haben. Durch die zuständigen Behörden in den Bundesländern fanden Vor-Ort-Kontrollen inklusive Probenahmen statt und die Händler wurden ggf. veranlasst, Angebote aus dem Internet zu entfernen. In vielen Fällen fielen Kennzeichnungsmängel auf. Nicht bekannte Anbieter wurden in die amtliche Überwachung aufgenommen. Wenn bei den Vor-Ort-Kontrollen Produkte von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat auffielen, wurden die zugehörigen Prüfberichte, teilweise über das EU-Amtshilfe-Verfahren, an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

### 3.5 Tabakerzeugnisse

Das Tabakrecht umfasst das deutsche Tabakerzeugnisgesetz und die Tabakerzeugnisverordnung und regelt seit dem 20. Mai 2016 Tabak, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse.

Zu den Tabakerzeugnissen zählen Rauchtabakerzeugnisse (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, loser Tabak) genauso wie Tabak für Wasserpfeifen und rauchfreie Erzeugnisse wie Schnupf- und Kautabak. Nikotinhaltige Erzeugnisse wie Liquids für elektronische Zigaretten einschließlich E-Shishas und pflanzliche Raucherzeugnisse, die keinen Tabak enthalten und auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten basieren, wie Kräutergigaretten zählen zu den verwandten Erzeugnissen.

Im Jahr 2018 wurden bei 7 Produktrecherchen 51 potentiell risikobehaftete Onlineangebote identifiziert. Hierbei handelte es sich um Liquids für elektronische Zigaretten, vor denen im Schnellwarnsystem RAPEX aufgrund des Fehlens eines Datenblatts zur Information über die akute Gesundheitsgefahr durch Nikotin gewarnt wurde.